

Fritz Graumann (*1903)

Fritz Graumann wurde am 17. Januar 1903 in Köln geboren. Sein Vater Ferdinand Graumann arbeitete als Kaufmann und betrieb eine Kaffee-Importfirma. Seine Mutter hieß Lina Graumann, geb. Oppenheimer. In Köln wohnte Fritz Graumann mit seiner Familie in der Pantaleonstraße 21. Fritz besuchte das damalige Realgymnasium in Köln-Deutz von 1912 bis ins Schuljahr 1919/20. Am 1. Oktober 1918 erhielt er das Zeugnis der Mittleren Reife (Obersekundareife) – damals als „das Einjährige“ bezeichnet. Sein Abgangszeugnis datiert vom 25.9.1918. Sein Bruder Max war ebenfalls Schüler unserer Schule.

1918 begann Fritz eine Ausbildung in der kaufmännische Fortbildungsschule in Köln und arbeitete bei der Firma Lissauer & Cie. Als Kaufmann leitete er von 1923 bis 1928 deren Filiale in Paris. 1929 machte er sich in Köln mit einer Metall-Großhandlung selbstständig.

Über seine Flucht erklärte er 1955: „Aufgrund einer Warnung eines höheren Beamten der damaligen Nazis musste ich Köln am 20. Oktober 1939 fluchtartig verlassen, um mein Leben zu retten und wurde daraufhin in Belgien verhaftet, nachdem ich mich weigerte, nach Deutschland zurücktransportiert zu werden.“ Die illegale Fluchte erfolgte nachts unter großen Gefahren und Anstrengungen. Er schrieb weiter: „Nach der Ankunft in Brüssel wurde ich am 25. Oktober 1939 verhaftet und ins Gefängnis La Forest gebracht und dann in das KZ Lager Marchin-Huy (Belgien), wo ich bis zum 13. April 1940 verbleiben musste ...“

Im April 1940 reiste er per Schiff von Antwerpen nach New York. Später lebte er in Irvington, USA, New Jersey.

Vater Ferdinand Graumann wurde Opfer des Nationalsozialismus. Er wurde am 15.06.1942 aus Köln in das Getto Theresienstadt mit dem Transport III/1 deportiert, drei Monate später am 19.09.1942 ins Vernichtungslager Treblinka in Polen, wo er ermordet wurde.

Den Bruder Max deportierten die Nationalsozialisten am 22.10.1941 von Köln ins Ghetto Litzmannstadt (Lodz). In Chelmno / Kulmhof wurde er 1942 ermordet.

Autor: Peter Rohrsdorfer

Quellen / Nachweise:

Akten des Schularchivs: Schülerlisten 1912 bis 1919/20; Abgangszeugnis Nr. 309 vom 25.9.1918; Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, Nr. 138, 1.10.1918

Geburtsurkunde der Stadt Köln vom 23.1.1903, Nr. 292

Opfer-Datenbank von Yad Vashem: <http://db.yadvashem.org>

LAV BR 3005 Nr. 20

Nr. 138

Zeugnis

über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst

geboren am 17. ten Januar 1893 zu Cöln, Kreis Cöln,
 Neg.-Bezirk Cöln, Bundesstaat Preußen,
 abn. d. Vorkennnisses, Sohn des Kaufmanns Paulmann Graumann
 zu Cöln, Kreis Cöln,
 Neg.-Bezirk Cöln, Bundesstaat Preußen

hat die hiesige Anstalt von der Klasse 1. Klasse an besucht und der Sekunda 1 Jahr angehöret. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen teilgenommen

1. Schulbesuch: regelmäßig Betragen: sehr gut
2. Aufmerksamkeit und Fleiß: genügend
3. Maß der erreichten Kenntnisse: Ihm ist durch Konferenzbeschluss vom 15. 9. 1918 die Reife für die Obersekunda zuerkannt worden.

Er war befreit vom _____

Cöln-Deutz, den 1. Oktober 1918

Direktor und Lehrerkollegium
 des städtischen Realgymnasiums zu Cöln-Deutz

J. Jungblut
 Direktor

J. Müller
 Oberlehrer

Nach Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden, gemäß § 80, der Wehrordnung beizufolgenden Beträge:

- a) einer Besetzungsbescheinigung, welche die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausbildung, Verpflegung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen. Statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der besagten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Befreiung des Bewerbers als Selbstschuldner verbürgt.
- b) einer Bescheinigung des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten zur Bekleidung der Kosten ist obrigkeitlich zu bezeugen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte für in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf keine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Bewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.
- c) eines Bescheinigungsjugens, welches für die Erfüllung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, Oberleitenden, Preussischen, Realhöfen, Militärpreussischen, höheren Bürgerhöfen und den übrigen militärbehörigsten Behörden durch den Direktor der Wehrmacht, für alle übrigen jungen Leute durch die Wehrmacht oder ihre vorgesetzte Dienststellen auszustellen ist.

Die Bescheinigung des Berechtigungsbescheinigen zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei derjenigen Wehrmachtseinheit für einjährig-freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige wehrdienstpflichtig sein würde, schriftlich nachgeliefert werden. Das Verbot ist spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärdienstjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bei der betreffenden Wehrmachtseinheit zu stellen. Der Nachweis der wehrdienstlichen Befähigung muß bis zum 1. April desselben Jahres erfolgt sein.

Wichtigmachung des letzteren Zeitpunktes hat den Vorteil des Eintritts auf Erwerb des Berechtigungsbescheinigen zum einjährig-freiwilligen Dienst zur Folge.

Wichtigmachung des letzteren Zeitpunktes hat den Vorteil des Eintritts auf Erwerb des Berechtigungsbescheinigen zum einjährig-freiwilligen Dienst zur Folge.

Wichtigmachung des letzteren Zeitpunktes hat den Vorteil des Eintritts auf Erwerb des Berechtigungsbescheinigen zum einjährig-freiwilligen Dienst zur Folge.